

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1990

Geschäftszahl

89/06/0170

Rechtssatz

Für die Frage der Enteignung kommt es gemäß § 50 Abs 1 LStVwG 1964 nur auf die Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung an.